



**Solothurner Kantonal-
Feuerwehr-Verband**

Statuten

Vorbemerkungen:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1 / Name , Sitz

Der Solothurner Kantonalfeuerwehrverband (SKFV) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB. Sein Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 / Mitgliedschaften

Der SKFV ist Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Art. 3 / Zweck

Der SKFV bezweckt:

- die Förderung des Feuerwehrwesens im Kanton Solothurn
- die Weiterbildung der Kommandanten und der Kader der solothurnischen Feuerwehren in Zusammenarbeit mit den Bezirksverbänden
- die Unterstützung der Belange des Schweizerischen Feuerwehrverbandes

II. Mitgliedschaft

Art. 4 / Mitgliedschaft

a) Der SKFV besteht aus;

- Ortsfeuerwehren
- Betriebsfeuerwehren
- Regionalfeuerwehren
- Verbänden oder Vereinigungen
- Einzelmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

b) Mitglied kann jede Feuerwehr des Kantons Solothurn werden, sofern sie einem Bezirksfeuerwehrverband angehört.

c) Mitglieder können weiter Verbände oder Vereinigungen werden, welche das Feuerwehrwesen fördern. Die Kantonale Feuerwehrinstructorenvereinigung Solothurn ist Mitglied des SKFV.

d) Einzelmitglieder können Personen werden, die nicht mehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, sich aber dem Feuerwehrwesen weiterhin verbunden fühlen.

Art. 5 / Aufnahme

Die Aufnahme obliegt der Delegiertenversammlung (DV), nach vorgängig schriftlich erfolgter Anmeldung an den Vorstand.

Art. 6 / Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen und um den SKFV in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 7 / Austritt

Der Austritt aus dem SKFV kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis 30 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 8 / Ausschluss

Feuerwehren und Einzelmitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem SKFV trotz vorgängiger Mahnung nicht nachkommen, können von der DV ausgeschlossen werden, wobei eine Zweidrittelmehrheit, erforderlich ist.

- a) Der Ausschluss ist den Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- b) Den Betroffenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.
- c) Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen zu.

III. Organisation

Art. 9 / Organe

Die Organe des SKFV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Verwaltungskommission
- d) die Kontrollstelle

Ordentliche Delegiertenversammlung

Art. 10 / Ordentliche Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SKFV. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Der Delegiertenversammlung steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

1. Feststellung der Präsenz
2. Genehmigungen
 - a) des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - b) des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
3. Aufnahmen und Austritte von Mitgliedern

4. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vorstandes
 - c) des Technischen Leiters
 - d) des Verantwortlichen für das Jugendfeuerwehrwesen
 - e) der Mitglieder der Kontrollstelle
 - f) des Presseverantwortlichen
5. Genehmigung des Arbeitsprogrammes
6. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Behandlung von Anträgen
8. Ehrungen
9. Tagungsort der nächsten Delegiertenversammlung
10. Beschlussfassung über Statutenrevision
11. Verschiedenes
12. Auflösung des Verbandes

Art. 11 / Zeitpunkt

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Art. 12/ Einladungen

Die Einladung zur Delegiertenversammlung, die Traktandenliste und die Ausweiskarten für die Delegierten sind den Mitgliedern spätestens 20 Kalendertage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 13 / Stimmberechtigung

a) Stimmberechtigt sind:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Ehrenmitglieder
- die Delegierten der Feuerwehren, Verbände oder Vereinigungen.
- Einzelmitglieder

b) Delegiertenanzahl:

- Nach Angaben der Fw- Typen der SGV in den Kommandoakten
 - Typ 1 + 2 2 Stimmrechte
 - Typ 3 + 4 3 Stimmrechte
 - Typ 4a + 4b 4 Stimmrechte

c) Weitere Mitglieder von Feuerwehren können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimm- und Antragsrecht.

d) Die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder und Vertreter von Vereinigungen und Verbänden dürfen nicht gleichzeitig als Delegierte von Feuerwehren teilnehmen.

Art. 14 / Beschlussfassung

- a) Für alle Beschlussfassungen mit Ausnahme der Art. 36 und Art. 37. entscheidet das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat.
- b) Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr massgebend.
- c) Geheime Abstimmung kann von einem Drittel der Stimmberechtigten verlangt werden. Bei geheimer Abstimmung fallen leere und ungültige Stimmen ausser Betracht.

Art. 15 / Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung sind mindestens 10 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Art. 16 / Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder wenn es von einem fünftel der Feuerwehren verlangt wird, angeordnet werden. Sie muss innerhalb von drei Monaten nach der Eingabe stattfinden!

Vorstand

Art. 17 / Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier
 - dem Technischen Leiter
 - dem Verantwortlichen für das Jugendfeuerwehrwesen
 - den Präsidenten der Bezirksverbände
 - dem Präsidenten der Instruktorvereinigung (KFIV-SO)
 - dem Kantonalen Presseverantwortlichen
- b) der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden
- c) der Kantonale Feuerwehrinspektor gehört dem Vorstand von Amtes wegen an
- d) als Vizepräsident ist ein Bezirkspräsident zu wählen
- e) in den Vorstand wählbar sind nur aktive Feuerwehrleute

Vewaltungskommission

Art. 18 / Verwaltungskommission

Der Verwaltungskommission gehören an:

- Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier

- der Technische Leiter
- der Präsident der Instruktorvereinigung (KFIV-SO) von Amtes wegen.
- der Kantonale Feuerwehrenspektor von Amtes wegen.

Art. 19 / Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bzw. der Verwaltungskommission sind wiederwählbar.

Art. 20 / Unterschriftenregelung

Der Vorstand vertritt den SKFV nach aussen.

Für den einfachen Schriftverkehr genügt Einzelunterschrift. Verbindlichkeiten sind für den Verband nur verpflichtend, wenn sie kollektiv zu zweien unterzeichnet sind, wobei eine Unterschrift vom Präsidenten oder Vizepräsidenten stammen muss.

Art. 21 / Sitzungen

- a) Der Vorstand und die Verwaltungskommission werden vom Präsidenten einberufen, sofern die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangen.
- b) Im Verhinderungsfall können die Präsidenten der Bezirksverbände, sowie der Präsident der KFIV-SO einen Vertreter delegieren.

Art. 22 / Präsident

Der Präsident leitet die Geschäfte des Vorstandes und der Verwaltungskommission. Er führt an der Delegiertenversammlung den Vorsitz.

Art. 23 / Vizepräsident

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und vertritt ihn bei Abwesenheiten.

Art. 24 / Aktuar

Der Aktuar führt Protokoll über die Verhandlungen und unterstützt den Präsidenten in administrativen Belangen. Er verwaltet zusätzlich das Verbandsarchiv (zurzeit bei der SGV- Solothurn eingelagert).

Art. 25 / Kassier

Der Kassier leitet das Finanzwesen des Verbandes. Er legt alljährlich die Rechnung und das Budget der Delegiertenversammlung vor. Für diese Geschäfte zeichnet er allein, im Verhinderungsfall der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar kollektiv.

Art.26 / Technischer Leiter

Der Technische Leiter ist für Kurse und Weiterbildung verantwortlich, sowie für zugewiesene Aufgaben fachtechnischer Belange im Kantonalen Feuerwehrwesen. Seine Aufgaben sind in einem vom Kantonalvorstand genehmigten Pflichtenheft festgelegt.

Art. 27 / Presseverantwortlicher

Der Pressechef ist für das Informationswesen verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem vom Kantonalvorstand genehmigten Pflichtenheft festgelegt.

Art. 28 / Verantwortlicher für das Jugendfeuerwehrwesen

Der Verantwortliche für das Jugendfeuerwehrwesen ist für Jugendfeuerwehren im Kanton zuständig. Seine Aufgaben sind in einem vom Kantonalvorstand genehmigten Pflichtenheft festgelegt.

Art. 29 / Delegationen

Die Mitglieder des Vorstandes können zu Veranstaltungen delegiert werden.

Kontrollstelle

Art. 30 / Kontrollstelle

- a) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- b) Als Revisor ist nur wählbar, wer über einschlägige Kenntnisse im Finanzwesen verfügt.
- c) Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Delegiertenversammlung die Verbands-Rechnung zu überprüfen und darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag zur Dechargeerteilung an den Vorstand zu stellen. Die Delegiertenversammlung darf die Rechnung erst genehmigen, wenn der schriftliche Bericht der Revisoren vorliegt.

Entschädigungen

Art. 31 / Entschädigungen

- a) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Sitzungen, für die Delegiertenversammlung sowie für Abordnungen zu Kursen und Tagungen ein dem Zeitaufwand entsprechendes Taggeld nebst einer Reiseentschädigung. Die Höhe der entsprechenden Entschädigungen bestimmt der Vorstand.
- b) Präsident, Aktuar, Kassier, Technischer Leiter, Verantwortlicher für das Jugendfeuerwehrwesen und der Pressechef, erhalten eine vom Vorstand festgelegte jährliche Entschädigung.
- c) Büro- und Portospesen sind auszuweisen und gesondert zu berechnen.

IV. Finanzielles

Art. 32 / Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 33 / Einnahmen

Die Einnahmen des SKFV bestehen aus:

- a) dem Jahresbeitrag der Feuerwehren
- b) dem Jahresbeitrag von Verbänden und Vereinigungen
- c) dem Jahresbeitrag von Einzelmitgliedern
- d) dem Jahresbeitrag der SGV

e) sonstigen Zuwendungen

Art. 34 / Jahresbeiträge

- a) Jede Feuerwehr entrichtet einen Jahresbeitrag, der sich nach der Höhe der Einwohnerzahl richtet. Die Einwohnerzahlen richten sich nach den Angaben in der Statistik „Der Kanton Solothurn in Zahlen“.
- b) Die Abstufung des Jahresbeitrags nach der Einwohnerzahl ergibt sich wie folgt:
- bis 500 Einwohner den einfachen Beitrag
 - bis 1000 Einwohner den zweifachen Beitrag
 - bis 1500 Einwohner den dreifachen Beitrag
 - bis 2000 Einwohner den vierfachen Beitrag
 - bis 2500 Einwohner den fünffachen Beitrag
 - bis 3000 Einwohner den sechsfachen Beitrag
 - bis 3500 Einwohner den siebenfachen Beitrag
 - bis 4000 Einwohner den achtfachen Beitrag
 - bis 5000 Einwohner den neunfachen Beitrag
 - bis 6000 Einwohner den zehnfachen Beitrag
 - bis 7000 Einwohner den elffachen Beitrag
 - bis 8500 Einwohner den zwölffachen Beitrag
 - bis 9000 Einwohner den dreizehnfachen Beitrag
 - bis 10000 Einwohner den vierzehnfachen Beitrag
 - über 10000 Einwohner den fünfzehnfachen Beitrag
- c) bei Regionalfeuerwehren werden die Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden addiert.
- d) Betriebsfeuerwehren entrichten den vierfachen Beitrag.
- e) Verbände und Vereinigungen entrichten den einfachen Beitrag, Einzelmitglieder die Hälfte des einfachen Beitrags.
- f) Die Höhe des einfachen Beitrags wird alljährlich von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- g) Der Jahresbeitrag wird mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung fällig. Er wird vom Kassier im Verlaufe des an die Delegiertenversammlung anschliessenden Kalenderquartals eingefordert.
- h) Für die Verbindlichkeiten des SKFV haftet sein ganzes Vermögen.
- i) Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den einfachen Jahresbeitrag, im Maximum Fr.100.00. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Arbeitsprogramm

Art. 35 / Arbeitsprogramm

- a) Für die Durchführung des jährlichen Arbeitsprogrammes ist die jeweils zwischen dem kantonalen Feuerwehrinspektorat und dem SKFV getroffene Vereinbarung massgebend.
- b) Die Bezirksverbände sind mitverantwortlich für die Durchführung des von der Delegiertenversammlung genehmigten Arbeitsprogramms.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36 / Statutenrevision

- a) Eine Statutenrevision kann erfolgen:
 - auf Antrag des Vorstandes
 - auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Der Vorstand bereitet die Statutenrevision im Sinne der von der Delegiertenversammlung vorgeschlagenen Änderungen oder der eigenen Anträge vor.
- c) Die revidierten Statuten treten nach deren Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Art. 37 / Auflösung des SKFV

Für eine Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen der Solothurnischen Gebäudeversicherung zuhanden eines später neu zu gründenden Kantonalen Feuerwehrverbandes in treuhänderische Verwahrung zu übergeben. Bei keiner Neugründung, kann die SGV nach einer Wartefrist von 25 Jahren entscheiden, was mit dem Geld geschehen soll.

Art. 38 / Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. März 2005 samt allen seither beschlossenen Änderungen.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 17. März 2007 in Dornach.

Solothurner Kantonal – Feuerwehr – Verband

Der Präsident
Matthias Weidmann, Dulliken

Der Aktuar
Hugo Möller, Flumenthal